

11/SN- 208/ME

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300138/10 - Gl

Linz, am 24. April 1986

Gesetz über den Schutz von  
Mustern (Musterschutzgesetz  
1986 - MuSchG);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	Gesetzentwurf
Zl:	- GE/9
Datum:	2. Mai 1986
Verteilt:	2. Mai 1986 Rinner

*St. Estey*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Indu-  
strie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Linkesch

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Kettmann*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300138/10 - G1

Linz, am 24. April 1986

-----

DVR.0069264

Gesetz über den Schutz von  
Mustern (Musterschutzgesetz  
1986 - MuSchG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 91.100/4-GR/85

An das

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Gesetzentwurf beabsichtigt die Anpassung des Musterschutzes an die übrigen den gewerblichen Rechtsschutz regelnden Vorschriften (wie Patentgesetz und Markenschutzgesetz). Das bedeutet eine Konzentrierung der musterrechtlichen Verfahren beim Patentamt in Wien. Diese Zielsetzung ist auch - wie die Erläuterungen darlegen - von der grundsätzlichen Zustimmung der am Musterschutz interessierten Kreise getragen. Die Zuständigkeit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft zur Entgegennahme von Musteranmeldungen soll freilich bestehen bleiben, weil nur solche dezentrale Anmeldestellen dem Anmelder die Möglichkeit geben, ein Muster ohne lange Anreise persönlich anmelden zu können und sich hiebei fachmännisch beraten zu lassen. Gleichwohl soll es künftig auch möglich sein, ein Muster direkt beim Patentamt anzumelden. Andere bisherige Zuständigkeiten der Kammer der

- 2 -

gewerblichen Wirtschaft, der Bezirksverwaltungsbehörden und in Berufungsverfahren des Landeshauptmannes fallen weg. Der Entwurf bringt auch eine Verlängerung der derzeitigen Schutzdauer von drei Jahren auf insgesamt fünfzehn Jahre mit sich. Im Patentrecht bereits bewährte Bestimmungen (z.B. Vorbenutzerrecht, Nennung als Urheber, Aberkennung, Nichterklärung, Feststellungsantrag, Wiederaufnahme) sollen übernommen werden. Das in diesem Zusammenhang gewählte System umfanglicher Verweisungen ist freilich wenig benutzerfreundlich. Insgesamt aber bestehen gegen die beabsichtigte Gesamtreform des Musterschutzes keine Einwände.

Nicht vertretbar erscheint jedoch die enorme Kostenerhöhung, die mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz verbunden wäre. Während derzeit die Gebühr für die Registrierung eines Musters 50 S, bis zu 20 Mustern 100 S, bis zu 50 Mustern 150 S und bis zu 100 Mustern gleicher Art 250 S pro Jahr beträgt, sieht der Entwurf eine Anmeldegebühr von 600 S und eine Klassengebühr von 150 S (zusammen 750 S) je Muster, bei Sammelmustern für jedes einzelne Muster davon immerhin noch 80 % vor. Auch wenn man berücksichtigt, daß sich diese Gebühr auf eine Schutzdauer für die ersten fünf Jahre bezieht - eine Verlängerung ist dann noch erheblich teurer -, würde dies bei einem Vergleich mit den derzeitigen Gebühren im günstigsten Fall eine Gebührenerhöhung auf das Dreifache bedeuten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Linkesch

F.d.R.d.A.:

*Wotzmann*